



I.

Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes  
Altstadt-Lehel  
Frau Andrea Stadler-Bachmaier  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Marienplatz 8  
80331 München

Ihr Schreiben vom  
22.06.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.10.2023

Sondernutzungsrichtlinien;  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05581 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 22.06.2023

Taktile Rinnen;  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05580 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 22.06.2023

Sehr geehrte Frau Andrea Stadler-Bachmaier,

die beiden o.g. Anträge des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 22.06.2023 sind bei der Thematik „Taktile Rinnen“ teilweise inhaltsgleich. Ich erlaube mir deshalb sie zusammen mit einem Schreiben zu beantworten.

Zu der wiederholt in den beiden Anträgen erhobenen Forderung, den Bezirksausschüssen mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte bei der Genehmigungspraxis von Freischankflächen einzuräumen, ist grundsätzlich festzustellen, dass es sich bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Außenflächen von Gastronomiebetrieben um eine Nutzung öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus und damit um eine Sondernutzung handelt. Eine solche Sondernutzung bedarf nach Art.18 Abs.1 BayStrWG einer Erlaubnis.

Bei der Genehmigung einer Freischankfläche handelt es sich um einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist und deren Besorgung daher dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung obliegt.

Gemäß schriftlicher Vollmacht vom 26.11.2007 hat der damalige Oberbürgermeister Ude die die Entscheidung über die Genehmigungserteilung u.a. für Freischankflächen auf die Bezirksausschüsse übertragen. Diese Vollmacht ist weiterhin gültig.

Die Übertragung des Entscheidungsrechts beinhaltet allerdings nicht, dass die einzelnen Bezirksausschüsse nach unterschiedlichen stadtbezirksspezifischen Kriterien entscheiden können.

Sollte ein Bezirksausschuss einen Antrag ablehnen, die Begründung aber nicht rechtskonform sein, sieht das Verfahren vor, dem Oberbürgermeister den Vorgang zur Entscheidung vorzulegen.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) ausgestaltet.

In § 23 SoNuRL sind die Vorgaben und Bedingungen auch für die Genehmigungserteilung von seitlichen Ausweitungen von Freischankflächen sowie von Schanigärten geregelt. Der Landeshauptstadt München kommt in Bezug auf die Sondernutzungsrichtlinien als ermessenslenkende Vorschrift zwar generell eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu, aufgrund deren Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die mögliche Bandbreite der Ermessensausübung aber trotzdem bereits stark reduziert.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen im gesamten Stadtgebiet, unabhängig davon in welchem Stadtbezirk die Sondernutzung ausgeübt werden soll.

Die Entscheidungen der Stadt über die Genehmigung von Anträgen, egal ob von der Verwaltung oder den politischen Organen getroffen sowie die hierbei erfolgte Ermessensausübung, sind jederzeit verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Das Kreisverwaltungsreferat muss deshalb auch regelmäßig die Rechtmäßigkeit seines Verwaltungshandelns vor den Verwaltungsgerichten nachweisen.

Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass den Bezirksausschüssen derzeit keine größeren Spielräume und unabhängige Entscheidungsrechte bei der Entscheidung über Freischankflächen eingeräumt werden können.

Zu den beiden Anträgen des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 22.06.2023 kann Ihnen das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitteilen:

#### Zu 1. Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen und Schanigärten

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 08.04.2014 hat der Stadtrat der Neufassung der SoNuRL sowie auch der SoNuGebS zugestimmt.

Hierbei wurden neben den liberalisierten Öffnungszeiten der Freischankflächen in den Sommermonaten auch eine Gebührenerhöhung beschlossen.

Um eine bessere Akzeptanz der im Einzelfall massiven Erhöhungen zu erreichen, wurde gleichzeitig beschlossen, die bis dahin jährlich erteilten Erlaubnisse künftig unbefristet auszureichen. Dadurch konnten die bislang jährlich zu begleichenden Gebühren für den Bescheid in Höhe von 150,- Euro für die Sondernutzer\*innen entfallen.

Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wurde auch positiv von den Gastwirt\*innen aufgenommen.

Um auf Veränderungen und Entwicklungen im öffentlichen Raum reagieren zu können, besteht gem. der Tenorierung der Sondernutzungsbescheide auch jederzeit die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen zu erlassen bzw. bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ebenfalls die Vorgaben der SoNuRL sowie die allgemeinen rechtsstaatlichen Vorgaben wie z.B. der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden müssen.

## Zu 2. Mindestdurchgangsbreite - § 8 SoNuRL (1) Satz 2a

Die notwendigen Durchgangsbreiten unter Beachtung der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs sind ebenfalls in den SoNuRL festgelegt und deren Einhaltung wird regelmäßig durch die Mitarbeiter\*innen der Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferats kontrolliert. Es wird dabei stets mit dem notwendigen Augenmaß ein angemessener Ausgleich der verschiedenen Interessen der Nutzer\*innen des öffentlichen Raums angestrebt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SoNuRL gewählte Formulierung „...wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist“ stammt als fester Begriff aus dem Straßen- und Verkehrsrecht. Nach gefestigter Rechtsprechung können bei der Ermessensentscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis nur Aspekte berücksichtigt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße, Ihrem Umfeld oder ihrer Funktion haben. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur unstrittig als solch ein straßenbezogener Aspekt anerkannt und wurde deshalb auch in den SoNuRL verwendet.

Eine generelle Erhöhung der derzeit vorgesehenen Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern müsste vom Stadtrat beschlossen werden und würde das Stadtbild nachhaltig verändern sowie für viele Gewerbetreibende eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichem Grund für ihre wirtschaftlichen Interessen bedeuten. Nur ein ausdifferenziertes Konzept zur Änderung der Sondernutzungsrichtlinien kann unter Berücksichtigung aller Interessen und mit entsprechenden Härtefallregelungen, eine Erhöhung der Mindestgehwegbreiten verträglich umsetzen. Vor einer etwaigen Änderung der Richtlinien wurden und werden die relevanten Stellen – insbesondere auch die Bezirksausschüsse und Interessenvertretungen wie der DEHOGA – stets beteiligt. Über eine mögliche Änderung der Sondernutzungsrichtlinien und damit auch über den Zeitpunkt entscheidet letztendlich der Stadtrat. Das Kreisverwaltungsreferat steht im Rahmen der Mobilitätsstrategie 2035 in Kontakt mit betroffenen Dienststellen, eine Stadtratsbeteiligung wird nach Abschluss eines geordneten Beteiligungsprozesses frühestens im 1. Quartal 2024 erfolgen können.

Auch bereits jetzt werden die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt und im Einzelfall bedarfsorientiert größere Mindestgehwegbreiten vorgesehen. So ist beispielsweise aufgrund der hohen Fußgängerfrequenz an der Leopoldstraße eine Mindestgehwegbreite von 3 Metern einzuhalten und werden auch Mindestgehwegbreiten die unter 1,60 m liegen gem. der Härtefallregelung des § 33 Abs. 2 Satz 2 SoNuRL bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.

## Zu 3. Grundsatzbeschlüsse – Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen in der Fußgängerzone:

Den Ausführungen des BA 1 wird seitens des Kreisverwaltungsreferates gefolgt, da sich die Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen im Innenstadtbereich bewährt hat, um im Vorfeld für (neue) Fußgängerbereiche in Abstimmung mit den Fachbehörden Örtlichkeiten festzulegen, an denen Freischankflächen beantragt werden können. Diese heben sich aufgrund Ihrer Lage sowie Passantenfrequenz deutlich ab und rechtfertigen daher Sondergenehmigungen. Die Festlegungen in den Grundsatzbeschlüssen sind folglich auch bei der Erteilung von

Sondernutzungserlaubnissen zu beachten.

Die BI Mitte hat mitgeteilt, dass dies bereits bei einem Gesprächstermin am 13.06.2023 mit Frau Stadler-Bachmeier und weiteren Vertreter\*innen des Bezirksausschuss 1 zugesagt worden ist.

Die Grundsatzbeschlüsse müssen aber grds. den Bestimmungen der städtischen Sondernutzungsrichtlinien entsprechen und dürfen diese nicht "aushebeln".

#### Zu 4.1. Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der SoNuRL/SoNuGebS:

Ursprünglich waren die Schanigärten als Maßnahme zur Unterstützung der Gastronomie in Coronazeiten vorgesehen. Aufgrund der positiven Resonanz bei den Bürger\*innen hinsichtlich der erhöhten Aufenthaltsqualität im Freien, beschloss der Münchner Stadtrat, dass Schanigärten künftig jedes Jahr in den Monaten April bis Oktober betrieben werden können. Dadurch kann es insbesondere in der Innenstadt sowie in Bereichen, in denen Gastronomie und Wohnbebauung verstärkt aufeinandertreffen, zu Spannungen zwischen Gastwirt\*innen und der Anwohnerschaft kommen.

Um dabei auch den Interessen der Anwohner\*innen Rechnung zu tragen, wurde die Nutzungsdauer auf die genannten Monate begrenzt. Außerdem dürfen die Freiflächen zum Schutz der Nachtruhe unter der Woche nur in der Zeit von 06.00 – 23.00 Uhr und lediglich an Freitagen, Samstagen sowie vor Feiertagen in den Monaten April bis September bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen kann aber die Anzahl von Schanigärten nicht generell und auch nicht in bestimmten Straßenzügen begrenzt werden.

Wie bereits oben unter „Zu Nr.1“ im letzten Absatz dargelegt, finden derzeit Gespräche statt, um auch die Barrierefreiheit bei Freischankflächennutzung zu verbessern.

Bei der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren z.B. für Sondernutzungen ist das als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehende Äquivalenzprinzip zu beachten. Dieses besagt, dass Sondernutzungsgebühren ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen des Gemeingebrauchs noch außer Verhältnis zu dem mit der Sondernutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse der Gastwirt\*innen stehen dürfen.

Die derzeitigen Gebühren für Schanigärten, deren unterschiedlichen Beträge sich aus dem zuletzt am 18.05.2022 geänderten und vom Stadtrat beschlossenen Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS ergeben, erfüllen diese Vorgaben.

Auch aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats ist das derzeitige Gebührenmodell fair, nachvollziehbar und transparent.

Das Kreisverwaltungsreferat verfolgt auch stets die aktuellen Entwicklungen bei Freischankflächen wie z.B. deren Anzahl, die eingehenden Beschwerden hierzu, die Rückmeldungen der fachlich zuständigen Dienststellen wie z.B. der Polizei, der Verkehrsbehörde, der Branddirektion etc.

Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt dann ggf. eine Anpassung des Verfahrens oder eine Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Änderung der SoNuRL bzw. SoNuGebS.

#### Zu 4.2 Freischankflächen auf Parkplätzen – Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken:

Das Mobilitätsreferat hat hierzu mitgeteilt, dass in den letzten Jahren - gerade aufgrund der Errichtung zahlreicher Schanigärten auf Parkplatzflächen im Straßenraum während der Coronapandemie, aber auch aufgrund anderer Faktoren - die Parkregeln innerhalb der Parklizenzgebiete in den innenstadtnahen Stadtbezirken zugunsten der Bewohnerbevorrechtigung jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksausschüssen angepasst wurden. Diese Thematik wird im Übrigen in der geplanten Teilstrategie zur Nutzung des öffentlichen Raumes detailliert beschrieben. Eine Vorlage im Stadtrat ist für das I. Quartal 2024 vorgesehen.

Der Anteil an Bewohnerparkplätzen wurde in einzelnen Lizenzgebieten unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der geltenden Verwaltungsvorschriften nach Möglichkeit erhöht.

Da die gesetzlichen Vorschriften Obergrenzen des Anteils der Bewohnerparkplätze im Verhältnis zum Gesamtangebot der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum eines Lizenzgebietes vorgeben und bei der Verteilung der Parkregeln die jeweilige Struktur eines Gebietes sowie der Grundsatz des Gemeingebrauches des öffentlichen Straßenraumes zu beachten sind, sind der Straßenverkehrsbehörde hier Grenzen in der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gesetzt.

Die Anpassungen der Parkregeln erfolgen grundsätzlich auf Dauer - also nicht nur für die Jahreszeit, in der Schanigärten zu einem Wegfall von Parkplätzen führen. Eine nur für eine bestimmte Zeitspanne im Jahr geltende Anordnung der geänderten Parkregeln würde zu einem jährlich wiederkehrenden erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand führen.

#### Zu 4.3 Freischankflächen auf Parkplätzen – Freigabe bei Nichtnutzung:

In der Praxis lässt sich – falls Gastronomiebetreiber\*innen dem nicht nachkommen – nur schwer nachweisen, dass eine Fläche dauerhaft nicht betrieben wird, da die Gastwirt\*innen die Flächen aus wirtschaftlichen Gründen durchaus auch nur tageweise bei entsprechender Witterung nutzen können. Auch eine wochenweise Nichtnutzung müsste daher hingenommen werden. Die hierzu erfolgten Stadtratsbeschlüsse sehen dementsprechend auch bewusst keine klare zeitliche Frist vor. Zudem ist eine tägliche Kontrolle aller ca. 600 Schanigärten nicht leistbar. Nur dann aber könnte festgestellt werden, dass die Flächen tatsächlich dauerhaft ungenutzt sind und dort nicht an einzelnen schönen Tagen Gäste bewirtet werden. Das Kreisverwaltungsreferat hat bisher die Erfahrung gemacht, dass viele Gastwirt\*innen die Flächen bei Nichtnutzung freiwillig räumen, um den Anwohner\*innen im Zuge eines nachbarschaftlichen Miteinanders die Parkplätze wieder zur Verfügung zu stellen. Gehen dennoch Hinweise auf die dauerhafte Nichtnutzung bei einzelnen Freischankflächen ein, so wird dem selbstverständlich nachgegangen und ein klärendes Gespräch mit den Gastronomiebetreiber\*innen geführt, in dem nochmals für die Bedeutung der Parkplätze für Anwohner\*innen sensibilisiert wird. So hat auch der Bezirksausschuss jederzeit die Möglichkeit, die zuständige Bezirksinspektion auf dauerhaft nicht genutzte Schanigärten hinzuweisen. Ziel wäre auch dann, mit der verantwortlichen Person eine Lösung zu finden – zum Beispiel könnten die Sondernutzungsgebühren für die Zeit des Rückbaus entfallen.

Auch wenn Fälle bekannt werden, wo es durch die Nutzung von Flächen für die Außengastronomie zu Beeinträchtigungen im Winterdienst, Straßenverkehr o.ä. kommt, greift das Kreisverwaltungsreferat selbstverständlich ein.

#### Zu 4.4. Entscheidungsrecht stärken – Ablehnung von Schaniqärten ermöglichen:

Hier wird auf die Ausführungen am Anfang dieses Schreibens verwiesen.

Auch wenn die Bezirksausschüsse nur im Rahmen der SoNuRL über Lage und Größe von Freischankflächen entscheiden können, läuft ihr Entscheidungsrecht aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats nicht ins Leere, da bei Weitem nicht jede Rückmeldung eines Bezirksausschusses dem Oberbürgermeister zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird. Unter Einbindung aller Beteiligten können in der Regel oftmals interessengerechte Lösungen gefunden werden können. Dies zeigt auch die relativ geringe Zahl von Fällen bei denen die Entscheidung des Oberbürgermeisters eingeholt werden musste.

So mussten bei der Vielzahl der in 2022 vorgelegten Anträge – insbesondere allein etwa 900 abschließend zu genehmigende ehemalige Corona-Freischankflächen – lediglich 8 Fälle dem Oberbürgermeister vorgelegt werden. Im Jahr 2023 sind es sogar erst vier Fälle.

Weiterhin können die Bezirksausschüsse bei strittigen Fällen jederzeit mit den jeweiligen Bezirksinspektionsleitungen Kontakt aufnehmen, um Bedenken oder Änderungsmöglichkeiten auf direktem Weg – am besten gemeinsam mit den Gastronom\*innen – zu klären.

#### Zu 5. Entscheidungen durch den Oberbürgermeister:

Die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, die sich im Einzelfall gegen die Beschlüsse eines Bezirksausschusses richten, sind immer schriftlich begründet. Auch bereits die Vorlage des KVR an den Oberbürgermeister geht im Abdruck an den zuständigen Bezirksausschuss.

#### Zu 6. Mobilitätskonzepte § 17 SoNuRL:

Mobilitätskonzepte nach § 17 SoNuRL liegen in der Zuständigkeit des MOR und werden durch das KVR nicht selbstständig verändert. Die Regelung in § 17 gibt aber bereits bisher schon fast wortwörtlich den vom Bezirksausschuss 1 geschilderten Wunschzustand wieder. Wir deuten Punkt 6 des Antrags deshalb dahingehend um, dass nicht auf eine Änderung des § 17 sondern auf eine Anpassung des § 15 SoNuRL abgezielt werden soll. § 15 Abs. 4 Nr. 8 SoNuRL erfasst die Aufstellung von Fortbewegungsmitteln zur Durchführung von Stadtführungen erfasst. Als problematisch sehen wir bei einem vollständigen Entfall der Nummer die Gleichbehandlung mit anderen Aufstellern von Fortbewegungsmitteln zum Zwecke der Vermietung auf vorgegebenen Flächen nach § 15 Abs. 4 Nr. 7 SoNuRL. Ein sachlicher Grund für eine Differenzierung der beiden Fallkonstellationen aus straßenrechtlich relevanten Gründen ist für uns nicht ersichtlich, da in beiden Fällen Fahrräder im öffentlichen Raum abgestellt werden. Legitimer Anknüpfungspunkt für eine Unterscheidung könnte nur sein, ob die Aufstellung an einem beliebigen Ort stattfindet, wie in § 15 Abs. 4 Nr. 7 und 8 SoNuRL oder direkt vor einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 4 Nr. 6 SoNuRL.

Allerdings hat die Landeshauptstadt München fraglos eine hohe Anziehungskraft für Tourist\*innen, die auch einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellen.

Eine Metropole wie München muss auch die Bedürfnisse der Tourist\*innen im Blick haben und die entsprechenden Angebote sind nach unseren Beobachtungen auch gut nachgefragt. Es ist nachvollziehbar, dass Angebote von Stadtführungen vornehmlich in der Innen- und Altstadt vorzufinden sind, wo sie für Tourist\*innen gut erreichbar und besonders attraktiv sind. Auch gehen wir davon aus, dass ein Verbot von Fahrradabstellungen zu Sightseeing-Zwecken nicht zu einer merklichen Abnahme im Verkehr führen würde. Zum einen würden nicht allein aus diesem Grund weniger Tourist\*innen München besuchen, und zum anderen stünde es diesen ja weiter frei, sich Fahrräder zu mieten.

Aufgrund der dargelegten Sachlage sieht das Kreisverwaltungsreferat für die gewünschte Änderung des § 15 SoNuRL derzeit keinen Handlungsbedarf.

#### Zu 7. Warenauslagen § 22 SoNuRL:

Hinsichtlich der Begrenzung des Warensortiments in § 22 Abs. 3 SoNuRL stimmen wir mit der Einschätzung überein, dass Bild- und Tonträger an Bedeutung verloren haben und keine herausgehobene Stellung gegenüber nicht zulässigen Waren haben sollten. Bei der nächsten Änderung der Sondernutzungsrichtlinien werden wir § 22 Abs. 3 Nr. 5 SoNuRL entsprechend auf „Bücher“ beschränken.

Postkarten hingegen sind nach unserer Feststellung gerade von Touristen nachgefragt und haben weiter einen hohen Stellenwert inne. Dies spiegelt sich auch in den Auslagen der Gewerbebetriebe wieder. § 22 Abs. 3 Nr. 4 SoNuRL würden wir deshalb als zeitgemäß beibehalten.

Zu einer generellen Aktualisierung des in § 22 Abs. 3 Nr. 1-6 SoNuRL genannten Warensortiments verweisen wir auf die E-Mail der Bezirksinspektion Mitte an Frau Stadler-Bachmeier vom 26.05.2023, in der im Hinblick auf die Frage des BA 1 Folgendes mitgeteilt wurde:

Die Zulassung nur bestimmter Waren innerhalb des Altstadtringes wurde erst in der letzten Änderung der SoNuRL überprüft und mit Streichung des vormaligen Satz 2 des § 22 Abs. 3 SoNuRL dahingehend konkretisiert, dass Ausnahmeregelungen nicht möglich sind.

Die Zulassung von Souvenirartikeln würde dazu führen, dass in der Innenstadt eine Vielzahl von Warenstellagen beantragt und das Stadtbild in der Altstadt dadurch erheblich verändert werden würde. Außerdem würden dann in den Fußgängerzonen auch Einzelhandelsgeschäfte mit Textilien Waren auf öffentlichen Grund aufstellen wollen. Folglich wären Warenstellagen mit Produkten, wie diese auch im Bahnhofsviertel präsentiert werden, auch im Altstadtbereich möglich und dies war bisher stadtgestalterisch nicht gewünscht.

Hierzu gab es bereits eine Klage einer Inhaberin einer Modeboutique, die innerhalb des Altstadtringes einen Kleiderständer und eine Kleiderpuppe aufstellen wollte. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zurückgewiesen und die Bestimmung des § 22 Abs.3 SoNuRL bestätigt.

#### Zu 8. Taktile Rinnen:

Der Stadtrat hat sich erst am 05.05.2021 im Rahmen der Beschlussfassung 20-26 / V 01734 zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung mit der Thematik taktile Rinnen beschäftigt. Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München forderte in seiner Stellungnahme zu der Beschlussvorlage u.a., den Bereich von Blindenleitsystemen zwingend von Sondernutzungen freizuhalten. Im Beschlussvortrag wurde hierzu dann ausgeführt, dass taktile Blindenleitsysteme bereits jetzt bei der Neugenehmigung von Sondernutzungen wie z.B. Freischankflächen bzw. einem Wechsel der Betreiber\*innen berücksichtigt werden. Eine gesonderte Erwähnung in den Sondernutzungsrichtlinien wurde nicht als erforderlich betrachtet, da diese als bauliche Vorrichtung zwingend zu beachten sind. Dennoch wurde die Ergänzung zu § 1 Abs. 1 „sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist“ zur Klarstellung in die SoNuRL aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit auch ausdrücklich in § 1 Abs. 3 SoNuRL aufgenommen.

Auch bei bereits bestehenden Sondernutzungen strebt das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit den Gewerbetreibenden eine Lösung zur Freihaltung der Bodenindikatoren an. Denkbar ist hierzu bspw. eine Verschiebung der Genehmigungsfläche.

#### Zu 9. Food Trucks:

Gemäß § 20 Absatz 6 Nr. 2 der SoNuRL werden Imbiss- und Verkaufswägen auf öffentlichem Grund – außerhalb von Veranstaltungen – nicht zugelassen. Diese Vorgabe wurde vom Stadtrat erst am 05.05.2021 im Rahmen der Beschlussfassung 20-26 / V 01734 zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung erneut bestätigt.

Für die im Antrag enthaltenen Nachfragen und Anregungen bedanke ich mich und kann versichern, dass mein Referat die Anliegen der Bezirksausschüsse stets berücksichtigt und verträgliche Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Stadtbezirks für alle anstrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsm. Stadträtin